

Fassung vom 18.07.2022

§1 Name und Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen Zeitwende e.V. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Neuschönau.

§2 Zweck (Aufgaben und Ziele)

- 1 Der Verein fördert und trägt Projekte, Maßnahmen und Aktionen, die dem Zweck der Entwicklung und Förderung einer nachhaltigen Lebens- und Wirtschaftsweise dienen.
- 2 Die Projekte, Maßnahmen und Ziele können insbesondere sein
 - Bildungsmaßnahmen für nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Umgang mit Ressourcen, Natur- und Umweltschutz, Regenerative Energie, Landschaftsschutz, Biologische Vielfalt, Gesundheit und Ernährung
Zum Beispiel: Workshops, Vorträge, Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen, Kurse, Seminare u.a.
 - Projekte, Maßnahmen und Angebote zur Förderung von Ökologischen Landbau und Permakultur in Landwirtschaft und Gartenbau, Förderung der Tierzucht von bedrohten Nutztierassen, Förderung der Pflanzenzucht
Zum Beispiel: Kurse, Vorträge, Workshops, Beratung, Tauschbörsen, Netzwerk für TierhalterInnen
 - Projekte, Maßnahmen und Angebote zur Förderung von solidarischem Handeln, Gemeinwohlökonomie, sowie kultureller und gesellschaftlicher/sozialer Inklusion
Zum Beispiel: Gemeinschafts-Aktionen für Bürgerinnen und Bürger, Projektarbeit, Naturerlebnismaßnahmen
 - Organisation und Pflege der Vernetzung bestehender Aktivitäten zu allen Themen der nachhaltigen Entwicklung.
Zum Beispiel: Homepage, Tagungen, Infomaterial, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kooperation mit z.B. Gartenbauvereinen, Fachzentrum Kringell
 - Förderung, Aufbau und Unterhalt von Zweckbetrieben zur unmittelbaren Verwirklichung der Ziele
Zum Beispiel: Gärtnerei für Bildungsmaßnahmen in Permakultur, Naturerlebniscamp, Kräuterschaugarten, Obstschaugarten, Bildungseinrichtung

Die Angebote des Vereins sind für alle offen, unabhängig von sozialer und ethnischer Herkunft und kulturellem oder religiösem Hintergrund. Alle Angebote sind generationenübergreifend und schließen generell benachteiligte Menschen und Menschen mit besonderem Förderbedarf mit ein.

- 3 Der Verein ist weltanschaulich unabhängig und überparteilich. Der Zeitwende e.V. lehnt jegliche Form von antidemokratischen, rassistischen, sexistischen, antisemiti-

schen oder anderweitig diskriminierenden Äußerungen, Verhaltensweisen und Handlungsweisen ab.

- 4 Der Verein wirkt zusätzlich landkreisübergreifend und fördert in der Verwirklichung seiner Ziele auch die internationale Zusammenarbeit.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Mitglieder können ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder sein.
- 2 Die Mitglieder müssen die Ziele des Vereins satzungsgemäß unterstützen.
- 3 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 4 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5 Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied sich gegenüber dem Verein schädigend verhält. Wird dem Verein hinsichtlich eines seiner Mitglieder ein Ausschlussgrund bekannt, so leitet der Vorstand ein Ausschlussverfahren ein. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss wird das Mitglied unter Bekanntgabe des Ausschlussgrundes angehört.
- 6 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit der Auflösung der juristischen Person.
- 7 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 8 Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Vorstand

- 1 Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und mindestens 2 Beisitzern.
- 2 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.
- 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jeweils so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 4 Eine Tätigkeitsvergütung für geschäftsführende Vorstände ist möglich. Die Tätigkeitsvergütung darf nicht unangemessen hoch sein und orientiert sich an den tariflichen Bestimmungen für das jeweilige Aufgabenfeld.

- 5 Weiter gehende Regelungen können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

§6 Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Es kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt.

Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung, ohne körperliche Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, durchgeführt werden kann.

Die Mitglieder können ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ihre Stimme, ohne Anwesenheit in der Online-Versammlung, schriftlich abgeben.

Der Vorstand regelt in einer Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung.

Diese Bestimmungen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

- 2 Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einladungsfrist von 3 Wochen und mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Sollten beide verhindert sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 1 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2 Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Naturschutz Freyung-Grafenau, Unterer Markt 3, 94157 Perlesreut, der es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.